

Nr. 35 Ausstand von Richtern. Art. 4, Art. 5, Art. 7 lit. d AusG. Art. 5 GOG. Art. 4 Abs. 1 ZPO. Einzelrichterliche Zuständigkeit in der Hauptsache. Hält ein Richter Ausstandsgründe von sich aus für gegeben, hat er diese von Amtes wegen vor Behandlung des betreffenden Geschäfts zu beachten, er wird dann durch seinen Stellvertreter vertreten. Hat der Richter Zweifel, ob ein Ausstandsgrund vorliegt, oder verneint der Stellvertreter das Vorliegen eines solchen, ist die Sache der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese wird alsdann über das Vorliegen eines Ausstandsgrundes entscheiden. Voreingenommenheit ist anzunehmen, wenn Umstände vorliegen, die geeignet sind, Misstrauen in die Unparteilichkeit eines Richters zu erwecken. Das Misstrauen in den Richter muss in objektiver Weise als begründet erscheinen. Die Zugehörigkeit einer Partei oder der Parteien zum Bekanntenkreis des Richters stellt für sich allein keinen solchen Umstand dar. Die Unabhängigkeit wird generell in Zweifel stehen, wenn im Verhältnis von Richter und Partei eine spezifische, negativ oder positiv konnotierte, jedenfalls über die üblichen gesellschaftsadäquaten Beziehungen hinausgehende Nähe zum Ausdruck kommt, welche die Gleichheit der Parteien beeinträchtigt und deshalb objektiv begründete Zweifel an der nötigen Distanz und Objektivität bei der Beurteilung der Angelegenheit erwecken muss, dabei ist immer auch auf die Aktualität der Beziehung abzustellen. So kann die richterliche Unabhängigkeit und Neutralität Zweifeln unterliegen, wenn zu einer Verfahrenspartei familiäre Beziehungen, eine besondere Freundschaft, eine persönliche Feindschaft oder besondere Pflicht- oder Abhängigkeitsverhältnisse bestehen. In concreto wurde eine solche besonders nahe Beziehung zu einer Partei durch die Richterin schon nicht geltend gemacht.

Obergericht, 24. Mai 2002, OG AK 02 11

Aus den Erwägungen:

in Erwägung, dass

- die Landgerichtsvizepräsidentin Uri gestützt auf Art. 4 i.V.m. Art. 7 lit. d AusG dem Obergericht (Aufsichtskommission über die richterlichen Behörden und die Rechtsanwälte) mitteilt, dass es sich bei den Parteien in der Hauptsache (LGP 02 135) um Personen aus ihrem Bekanntenkreis handle, sie aber gestützt auf die Tatsache, dass die richterliche Kognition im Rechtsöffnungsverfahren beschränkt sei, sich persönlich nicht als befangen fühle; die Aufsichtscommission ersucht wird, betreffend Ausstand Beschluss zu fassen;

- damit die Landgerichtsvizepräsidentin sich wohl nicht als befangen erachtet, sie aber auf Grund der persönlichen Bekanntschaft zu den Parteien der Hauptsache Zweifel hat, ob ein Ausstandsgrund vorliegt;

- das AusG bestimmt, wann ein Mitglied einer richterlichen Behörde den Ausstand zu wahren hat (Art. 5 GOG, Art. 4 Abs. 1 ZPO);

- ist der Ausstand einer einzelrichterlichen Behörde streitig, so entscheidet darüber die Aufsichtsbehörde (Art. 5 AusG; vgl. Entscheid Obergericht des Kantons Uri vom 11.02.1998, OG AK 97 9, publ. in Rechenschaftsbericht über die Rechtspflege des Kantons Uri in den Jahren 1996 und 1997, Nr. 49 S. 154 E. 1);

- die (einzelrichterliche) Zuständigkeit des Landgerichtspräsidenten bzw. der Landgerichtsvizepräsidentin Uri in der Hauptsache (Rechtsöffnungssache; LGP 02 135) gegeben ist (Art. 17 Abs. 1 und Art. 18 GOG; Art. 8 Abs. 1 lit. b ZPO; Art. 25 Ziff. 2 lit. a SchKG);

- jeder Ausstandspflichtige bei seiner Amtspflicht schuldig ist, ihm bekannte Ausstandsgründe vor Behandlung des betreffenden Geschäfts von sich aus zu beachten oder im Zweifelsfalle der betreffenden Behörde bzw. der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen (Art. 4 AusG);

- damit die Aufsichtsbehörde, ohne dass der Ausstand schon streitig ist, bereits im Zweifelsfalle zuständig zum Entscheid ist (Entscheidung Obergericht des Kantons Uri vom 03.05.2002, OG AK 02 9, S. 2 und vom 19.04.2002, OG AK 01 13, S. 2; Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 10.01.1977 an den Landrat betreffend neues Gesetz über den Ausstand in den Behörden, S. 12,

wonach der Ausstandspflicht der Anspruch auf Ausstand gegenüber steht und die Regelung von Art. 5 AusG bereits Platz greift, wenn der Betreffende nicht von sich aus in den Ausstand tritt);

- hält ein Richter von sich aus Ausstandsgründe für gegeben, hat er diese von Amtes wegen vor Behandlung des betreffenden Geschäfts zu beachten (Art. 4 AusG); er wird dann durch seinen Stellvertreter vertreten (Art. 14 ff. GOG); hat der Richter Zweifel, ob ein Ausstandsgrund vorliegt, oder verneint der Stellvertreter das Vorliegen eines Ausstandsgrundes, ist die Sache der Aufsichtsbehörde anzuzeigen (Art. 4 und 5 AusG); diese wird alsdann über das Vorliegen eines Ausstandsgrundes entscheiden;

- Aufsichtsbehörde die Aufsichtskommission des Obergerichtes über die richterlichen Behörden und die Rechtsanwälte ist (Art. 57 Abs. 1 und 4 GOG);

- es Ziel des AusG ist sicherzustellen, dass der Richter befreit von sachfremden und eigennützigen Überlegungen und Einflüssen seine Entscheidungen und Beschlüsse fällt (Art. 2 AusG);

- das AusG keine höheren Anforderungen an die richterliche Unabhängigkeit und Unparteilichkeit stellt als die BV (Art. 30 Abs. 1; Art. 58 aBV) und die EMRK (Art. 6 Ziff. 1; Entscheid Obergericht des Kantons Uri vom 11.10.2001, OG AK 01 12, publ. in Rechenschaftsbericht über die Rechtspflege des Kantons Uri in den Jahren 2000 und 2001, Nr. 28 S. 83 m.H.); mithin die bundesgerichtliche Rechtsprechung zu diesen Bestimmungen herangezogen werden kann (Entscheid Obergericht des Kantons Uri vom 09.11.2000, OG AK 00 15, E. 2c);

- nach Art. 7 lit. d AusG der Richter in Angelegenheiten, in denen (sonstwie) begründete Bedenken wegen seiner Unbefangenheit und Unparteilichkeit vorliegen, in den Ausstand zu treten hat;

- Unabhängigkeit ein innerer Zustand ist, der eine von falscher Rücksichtnahme freie Einstellung zur Sache oder die Neutralität und Distanz gegenüber den Verfahrensbeteiligten ausdrückt (BGE 112 Ia 293 E. 3a; Regina Kiener, Richterliche Unabhängigkeit, Bern 2001, S. 69);

- was eine Richterin oder ein Richter im Innersten dachte oder fühlte, indessen niemals zu beweisen sein wird; entsprechende Vorgänge den Betreffenden unter Umständen selber auch gar nicht bewusst sind (Regina Kiener, a.a.O.);

- ob die von Verfassung und Menschenrechtsgarantien verlangte Offenheit gegeben, die richterliche Unabhängigkeit intakt oder aber beeinträchtigt ist, deshalb letztlich immer nur vermutet werden kann; sich nichts förmlich beweisen lässt; aus diesem Grund das Bundesgericht an den Nachweis fehlender Unabhängigkeit keine allzu strengen Anforderungen stellt (BGE 113 Ia 409; Regina Kiener, a.a.O.);

- weil eine Befangenheit als innerer Zustand kaum zu beweisen ist, den nach aussen wahrnehmbaren Umständen, der äusseren Erscheinung besondere Bedeutung zukommt (Regina Kiener, a.a.O., S. 70 f.);

- zu prüfen ist, ob die (von den Parteien oder vom Richter) vorgebrachten Umstände den objektiv begründeten Verdacht einer Befangenheit erwecken; trifft dies zu, dann aber schon die blosse Möglichkeit einer Befangenheit zu genügen vermag; der Verdacht nicht erheblich oder gar offensichtlich sein muss, um eine Verletzung der Unabhängigkeitsgarantie zu bewirken; muss der objektiv gerechtfertigte Anschein der Befangenheit bejaht werden, es auch keine Rolle mehr spielen kann, ob die tatsächlichen Verhältnisse anders liegen; andernfalls faktisch der Beweis der Befangenheit erbracht werden müsste - was, wie gezeigt, bei inneren Vorgängen nicht möglich ist (Regina Kiener, a.a.O., S. 71);

- Voreingenommenheit im erwähnten Sinne anzunehmen ist, wenn Umstände vorliegen, die geeignet sind, Misstrauen in die Unparteilichkeit eines Richters zu erwecken;

- solche Umstände entweder in einem bestimmten Verhalten des betreffenden Richters oder in gewissen äusseren Gegebenheiten, wozu auch verfahrensorganisatorische Aspekte gehören, begründet sein können;

- das Misstrauen in den Richter in objektiver Weise als begründet erscheinen muss (BGE 126 I 169 E. 2a, 125 I 217 E. 8a, 125 I 122 E. 3a, 115 Ia 175 E. 3 = Pra 1989 Nr. 221, umfassend: BGE 114 Ia 50 f.; Entscheid Obergericht des Kantons Uri vom 09.11.2000, OG AK 00 15, E. 3a; Jörg Paul Müller, Grundrechte in der Schweiz, 3. Aufl., Bern 1999, S. 575 f.);

- die Befangenheit somit in organisatorisch-institutionellen Gründen (z.B. Personalunion zwischen untersuchendem und urteilendem Richter), in objektiven Gründen, die einen Richter im Ein-

zelfall als befangen erscheinen lassen (z.B. Stellungnahme zum Prozessausgang vor Abschluss des Beweisverfahrens) oder in (tatsächlich nachweisbaren) subjektiven Befangenheitsgründen (z.B. Freundschafts- oder Feindschaftsverhältnis zu einer Partei [BGE 92 I 271 f.]) liegen kann (Entscheid Obergericht des Kantons Uri vom 09.11.2000, OG AK 00 15, E. 3a; Jörg Paul Müller, a.a.O., S. 577 f.);

- die Vorbringen der Landgerichtsvizepräsidentin Uri betreffend eingeschränkte richterliche Kognitionsbefugnis in der Hauptsache von vornherein unerheblich sind (Entscheid Obergericht des Kantons Uri vom 03.05.2002, OG AK 02 9, S. 5, ebenfalls den Ausstand der Landgerichtsvizepräsidentin Uri betreffend);

- in einer offenen Gesellschaft, die von den Mitgliedern der Justizbehörden Lebensnähe und Lebenserfahrung erwartet (BGE 105 Ia 162 E. 6a), sich nicht vermeiden lässt, dass Richterinnen und Richter in ihrer Tätigkeit auch mit Personen konfrontiert sind, die sie schon kennen und zu denen eine - wie auch immer geartete - Beziehung besteht, die Garantie richterlicher Unabhängigkeit offensichtlich keine absolute Neutralität vermitteln kann (Regina Kiener, a.a.O., S. 96 f.; Jörg Paul Müller, a.a.O., S. 576);

- die Unabhängigkeit generell in Zweifel stehen wird, wenn im Verhältnis von Richter und Partei eine spezifische, negativ oder positiv konnotierte, jedenfalls über die üblichen gesellschaftsadäquaten Beziehungen hinaus gehende Nähe zum Ausdruck kommt, welche die Gleichheit der Parteien beeinträchtigt und deshalb objektiv begründete Zweifel an der nötigen Distanz und Objektivität bei der Beurteilung der Angelegenheit erwecken muss; dabei immer auch auf die Aktualität der Beziehung abzustellen ist (Regina Kiener, a.a.O., S. 97; Jörg Paul Müller, a.a.O., S. 577);

- so die richterliche Unabhängigkeit und Neutralität Zweifeln unterliegen kann, wenn zu einer Verfahrenspartei familiäre Beziehungen, eine besondere Freundschaft, eine persönliche Feindschaft oder besondere Pflicht- oder Abhängigkeitsverhältnisse bestehen (Regina Kiener, a.a.O., S. 97); eine solche besonders nahe Beziehung zu einer Partei (Jörg Paul Müller, a.a.O., S. 577) die Landgerichtsvizepräsidentin Uri schon nicht geltend macht; sie sich selber als nicht befangen fühlt;

- die Zugehörigkeit einer Partei oder der Parteien zum Bekanntenkreis der Richterin für sich allein keinen Umstand darstellt, der geeignet ist, Misstrauen in die Unparteilichkeit der Richterin zu erwecken (vgl. Entscheid Obergericht des Kantons Uri vom 30.10.1996, OG Z 96 21, E. 2: hier verneinte das Obergericht die Ausstandspflicht des Obergerichtspräsidenten, da allein die Tatsache, mit jemandem gemeinsam zur Schule gegangen zu sein, berufliche, militärische oder zivile Kontakte gehabt zu haben und auch noch zu haben, begründete Bedenken an der Unbefangenheit nicht zu erwecken vermögen);

- die Besorgnis einer Befangenheit allenfalls dadurch kompensiert werden könnte, dass im vorliegenden hauptsächlichen Zweiparteienverfahren es sich bei beiden Parteien um Personen aus dem Bekanntenkreis der Richterin handelt, so dass die Symmetrie im Verhältnis zu den Parteien gewahrt bleibt (Regina Kiener, a.a.O., S. 113); die Landgerichtsvizepräsidentin Uri beide Parteien ohne nähere Differenzierung als Personen aus ihrem Bekanntenkreis bezeichnet;

- Gesagtes erhellt, dass in der vorliegenden Hauptsache LGP 02 135 die Landgerichtsvizepräsidentin Uri nicht ausstandspflichtig, dies entsprechend festzustellen ist; ...